

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (28. ÄndG LAG)

A. Zielsetzung

Bei der Gewährung von Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz bestehen noch Unterschiede in der Behandlung der in dem Gebiet der heutigen DDR entstandenen Schäden einerseits und der Schäden im Gebiet der Bundesrepublik und in den Vertreibungsgebieten andererseits hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab der Zinszuschlag zu dem zuerkannten Endgrundbetrag zu gewähren ist sowie hinsichtlich der Gewährung des 10 %igen „Entwurzelungszuschlags“ zum Grundbetrag der Hauptentschädigung. Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Unterschiede zu beseitigen und damit die rechtliche Gleichstellung der Personen, die Vermögensschäden im Gebiet der heutigen DDR erlitten haben, mit den übrigen Geschädigten allgemein, insbesondere der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen, auch im Entschädigungsbereich des Lastenausgleichs zu vollziehen.

B. Lösung

Die jeweils maßgebenden Zeitpunkte, von denen ab der Zinszuschlag zu dem zuerkannten Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu gewähren ist, sind für alle bei der Hauptentschädigung zu berücksichtigenden Schäden einheitlich zu regeln. Dabei ist im Grundsatz von der für Vertreibungsschäden, Ostschäden und Kriegssachschäden bestehenden Regelung auszugehen; die Zonenschäden i. S. des § 15 a LAG sind in diese Regelung einzubeziehen. Danach ist der Zinszuschlag grundsätzlich vom 1. Januar 1953 ab – bisher bei Zonenschäden vom 1. Januar 1970 ab – zu gewähren (Frühverzinsung). Nach dem 31. Dezember 1952 eingetretene Schäden sind entsprechend von einem späteren Zeitpunkt ab zu verzinsen, in der Regel von dem Zeitpunkt ab, in dem der unmittelbar Geschädigte das Gebiet verlassen hat, in dem der Schaden eingetreten ist.

Außerdem ist Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen, wie schon bisher Heimatvertriebenen und bestimmten Gruppen von kriegssachgeschädigten Evakuierten, zum Grundbetrag der Hauptentschädigung der „Entwurzelungszuschlag“ in Höhe von 10 v. H. zu gewähren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen für die genannten Maßnahmen werden auf insgesamt rund 1300 Millionen DM geschätzt; sie sind zunächst vom Ausgleichsfonds zu tragen. Da allerdings bereits nach geltendem Recht etwa ab 1980 die Ausgaben des Ausgleichsfonds die Einnahmen übersteigen werden und das entstehende Defizit nach § 6 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom Bundeshaushalt zu tragen ist, werden die Mehraufwendungen im Ergebnis voll den Bundeshaushalt belasten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 533 21 – La 38/74

Bonn, den 30. August 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (28. ÄndG LAG) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Innern und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (28. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 248 erhält folgende Fassung:

„§ 248

Zuschlag zum Grundbetrag

Der für den Geschädigten nach den §§ 246, 247 sich ergebende Grundbetrag erhöht sich um 10 vom Hundert für

1. Heimatvertriebene im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
 2. Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen,
 3. Kriegssachgeschädigte, die bis zum 1. April 1952 in den Stadt- oder Landkreis, in dem sie zur Zeit der Schädigung wohnten, nicht zurückkehren konnten und bis zu diesem Zeitpunkt an ihrem neuen Wohnsitz eine angemessene Lebensgrundlage nicht wieder haben finden können.“
2. In § 250 werden die Absätze 3 bis 6 durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von eins vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zinszuschlag ist vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 6 nicht ein späterer Zeitpunkt ergibt.

(4) Soweit der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 entstandenen Schäden beruht, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 6 zu gewähren,

1. wenn der unmittelbar Geschädigte das Vertriebungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 oder das Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verlassen hat, für den Teil des Endgrundbetrags, der auf Schäden, die bis zu dem Zeitpunkt des Verlassens dieser Gebiete bereits eingetreten waren oder die im un-

mittelbaren Zusammenhang mit dem Verlassen dieser Gebiete eingetreten sind,

vom Beginn des Vierteljahres ab, in das der Zeitpunkt des Verlassens dieser Gebiete fällt,

2. wenn der unmittelbar Geschädigte im Vertriebungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 oder im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verstorben ist (§ 12 Abs. 7 Nr. 1, § 15 a Abs. 4 Nr. 1), sowie in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2

vom Beginn des Vierteljahres ab, in das der Zeitpunkt des Todes fällt,

3. im übrigen für den Teil des Endgrundbetrags, der auf vor dem 1. Januar 1968 eingetretenen Schäden beruht,

vom 1. Januar 1967 ab, und

für den Teil des Endgrundbetrags, der auf nach dem 31. Dezember 1967 eingetretenen Schäden beruht,

jeweils vom Beginn des Jahres ab, in das der Zeitpunkt des Schadenseintritts fällt.

Bei Zonenschäden ist für den Schadenseintritt der Zeitpunkt maßgebend, der im Bescheid über die Schadensfeststellung nach § 14 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes festgestellt worden ist.

(5) Sind für die Gewährung des Zinszuschlags zu einem Endgrundbetrag nach den Absätzen 3 und 4 mehrere Zeitpunkte maßgebend, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 6 zu gewähren

1. vom frühesten maßgebenden Zeitpunkt ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden Schäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom jeweils folgenden maßgebenden Zeitpunkt ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die zu diesem Zeitpunkt und zu vorangehenden Zeitpunkten zu berücksichtigenden Schäden insgesamt als Endgrundbetrag ergeben hätte, vermindert um die Grundbetragsteile, für die der Zinszuschlag von früheren Zeitpunkten ab zu gewähren ist.

(6) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag denjenigen Endgrundbetrag, der sich ohne die

Änderung des § 246 und des § 249 Abs. 1 Satz 3 durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) ergeben hätte (Altgrundbetrag), ist der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab zu gewähren, sofern sich nicht nach Absatz 4 für die Gewährung des Zinszuschlags ein späterer Zeitpunkt ergibt. Ist in den Fällen des Absatzes 5 der Zinszuschlag für Teile des Endgrundbetrags von Zeitpunkten nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gelten diese Zeitpunkte auch für die entsprechenden Teile des Mehrgrundbetrags.

(7) Soweit der Zinszuschlag auf einen auf Zonenschäden beruhenden Grundbetrag entfällt, sind auf ihn diejenigen Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter (§ 14 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) anzurechnen, über die der unmittelbar Geschädigte oder sein Erbe nach dem für die Gewährung des Zinszuschlags maßgebenden Zeitpunkt verfügt hat. Beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags (Zonenschaden-Teilgrundbetrag) in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein ohne die Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 als Grundbetrag ergeben würde."

3. § 251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sind Aufbaudarlehen nach § 258 sowie Zahlungen an Kriegsschadensrente oder an entsprechenden laufenden Beihilfen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a mit Wirkung auf einen vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung auf den Altgrundbetrag Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6). Für die Fälle des § 250 Abs. 4 und 5 gilt dies entsprechend."

4. In § 252 werden ersetzt

- a) in Absatz 2 das Zitat "(§ 250 Abs. 3 bis 6)" durch das Zitat "(§ 250 Abs. 3 bis 7)",
- b) in Absatz 5 das Zitat "(§ 250 Abs. 5)" durch das Zitat "(§ 250 Abs. 6)",
- c) in Absatz 6 das Zitat "(§ 250 Abs. 6 Satz 5)" durch das Zitat "(§ 250 Abs. 7 Satz 2)".

5. In § 266 Abs. 4 und § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 wird jeweils das Zitat "(§ 250 Abs. 6 Satz 5)" durch das Zitat "(§ 250 Abs. 7 Satz 2)" ersetzt.

6. § 278 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Anrechnung ist vorzunehmen, wenn sie unter Berücksichtigung sonstiger Erfüllungsbe-

träge zur vollen Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung führt oder wenn die Unterhaltshilfe vorher für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Weitergewährung der Unterhaltshilfe verzichtet."

7. In § 280 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat "(§ 250 Abs. 6 Satz 5)" ersetzt durch das Zitat "(§ 250 Abs. 7 Satz 2)".

8. § 283 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 werden nach den Worten „im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente“ die Worte „oder der vorherigen Anrechnung (Nummer 2 Buchstabe a)“ eingefügt.

b) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Anrechnung unter Berücksichtigung sonstiger Erfüllungsbeträge zur vollen Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung führt oder die Entschädigungsrente vorher für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder“.

§ 2

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „wäre“ in Klammern das Wort „Ersatzeinheitswert“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Für Schäden an Grundvermögen und an Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes, die in Ausiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) entstanden sind, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Schaden vor dem 1. Januar 1964 eingetreten ist; bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1963 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts der seit dem 1. Januar 1935 eingetretene Wertverfall zu berücksichtigen ist.“

2. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter den Worten „§ 12 Abs. 2“ die Worte „und 2 a“ eingefügt.

§ 3

**Anderung des Einundzwanzigsten Gesetzes zur
Anderung des Lastenausgleichsgesetzes**

§ 4 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Für die Anwendung des § 278 a Abs. 5 und 6 und des § 283 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Satz 4 und Nr. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist ein auf Zonenschäden beruhender Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag und ein darauf entfallender Zinszuschlag frühestens vom 1. Januar 1970 ab zu berücksichtigen.

(2) bis zum*) ergangene unanfechtbare rechtmäßige Entscheidungen

1. über die Hauptentschädigung, soweit ein Zinszuschlag zum Grundbetrag für Zeiträume vor dem nach § 250 Abs. 4 bis 6 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Zeitpunkt zuerkannt worden ist und weitere Grundbeträge oder Zinszuschläge nicht zuzuerkennen sind, und

2. über die Schadensfeststellung nach § 12 des Feststellungsgesetzes, soweit Ausgleichsleistungen zuerkannt worden sind und eine weitere Zuerkennung nicht vorzunehmen ist,

bleiben unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; jedoch treten

1. § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) und
2. § 1 Nr. 2 bis 5 und 7 mit Wirkung vom 30. September 1969 in Kraft.

*) Ende des Monats der Verkündung

Begründung

I. Im allgemeinen

Das Lastenausgleichsgesetz als wichtigstes Gesetz zur Bewältigung der Folgen des verlorenen Krieges führt zu Ausgaben des Ausgleichsfonds in einem Gesamtvolumen von rd. 130 Milliarden DM. Hierzu haben die Haushalte von Bund und Ländern – ohne Verwaltungskosten – bis Ende 1973 rd. 26 Milliarden DM beigetragen. Bis zum Abschluß des Lastenausgleichs müssen Bund und Länder noch einen Betrag in der gleichen Höhe aufbringen; darin sind rd. 7 Milliarden DM enthalten, die der Bundeshaushalt allein zur Deckung des entstehenden Defizits des Ausgleichsfonds tragen muß. Bei dieser außerordentlichen Belastung der öffentlichen Haushalte und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Haushaltsmittel künftig in erster Linie zur Bewältigung drängender Zukunftsaufgaben zur Verfügung stehen müssen, sieht die Bundesregierung im Grundsatz keine Möglichkeit mehr, die Leistungen des Lastenausgleichs noch zu verbessern. Eine Ausnahme hiervon muß allerdings für den Bereich der Vermögensschäden in der DDR gelten, die dort durch den Krieg und die politischen Verhältnisse der Nachkriegszeit entstanden sind. Diese Schäden wurden im August 1969 durch die 21. Novelle zum LAG in die Regelung der Hauptentschädigung einbezogen, und zwar zunächst unter sozialen Voraussetzungen und weiteren materiellen Beschränkungen, weil der Finanzaufwand dafür 2 bis 2,6 Milliarden DM nicht überschreiten sollte. Nachdem die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung von 1969 angekündigt hatte, den Lastenausgleich und die Kriegsfolgengesetzgebung auch im Interesse der Flüchtlinge aus der DDR zu einem gerechten Abschluß zu bringen, wurden durch die 23. Novelle zum LAG Ende 1970 die sozialen Voraussetzungen für die Gewährung von Hauptentschädigung aufgrund von Vermögensschäden in der DDR beseitigt. In zwei wesentlichen Punkten unterscheidet sich jedoch auch danach noch die Hauptentschädigung für Schäden in der DDR von derjenigen für Vertriebene und Kriegssachgeschädigte. Einmal wird der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung für Schäden in der DDR im Grundsatz erst ab 1. Januar 1970 verzinst, während die Grundbeträge im übrigen grundsätzlich ab 1. Januar 1953 verzinst werden; zum anderen wird zur Hauptentschädigung für Schäden in der DDR nicht der „Entwurzelungszuschlag“ von 10 v. H. zum Grundbetrag gewährt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Unterschiede unter Zurückstellung finanzieller Bedenken im Interesse der Gleichbehandlung aller Geschädigten beseitigt werden müssen. Mit dieser Maßnahme sollen einige weniger gewichtige Änderungen des Lastenausgleichsrechts verbunden werden, die sich als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Damit betrachtet die Bundesregierung die Gesetzgebung über den Lastenausgleich als abgeschlossen.

Die Mehraufwendungen durch die Frühverzinsung der Hauptentschädigung für Schäden in der DDR und die Gewährung des Entwurzelungszuschlags hierzu werden auf rd. 1300 Millionen DM geschätzt; sie sind zunächst vom Ausgleichsfonds zu tragen. Da allerdings bereits nach geltendem Recht etwa ab 1980 die Ausgaben des Ausgleichsfonds die Einnahmen übersteigen werden und das entstehende Defizit nach § 6 Abs. 3 LAG vom Bundeshaushalt zu tragen ist, werden auch die Kosten dieses Entwurfs im Ergebnis voll den Bundeshaushalt belasten. Im Interesse eines gerechten Abschlusses des Lastenausgleichs muß dies nach Auffassung der Bundesregierung aber hingenommen werden.

Die erwähnten Mehraufwendungen sind weitgehend konsumwirksam. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind gleichwohl nicht zu erwarten, da sich die Mehrleistungen auf mehr als fünf Jahre verteilen. Nachteilige Auswirkungen für den Verbraucher entstehen nicht.

II. Im einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 248 LAG)

Die Neufassung bewirkt die Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge und der diesen gleichgestellten Personen (§§ 3 und 4 des Bundesvertriebenen-gesetzes) in die Gewährung des Entwurzelungszuschlags zum Grundbetrag der Hauptentschädigung. Damit ist in diesem Bereich die volle Gleichstellung der anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen vollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 250 LAG)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Gleichstellung der Geschädigten mit Vermögensschäden in der DDR (Zonenschäden) mit den Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten hinsichtlich des Zeitpunkts, von dem ab der Zinszuschlag zu dem zuerkannten Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu gewähren ist. Der Wegfall der bisherigen Sondervorschrift für Zonenschäden in Absatz 6 Satz 1 bewirkt, daß auch für die Gewährung eines auf solchen Schäden beruhenden Grundbetrags Absatz 3 gilt, wonach der Zinszuschlag grundsätzlich vom 1. Januar 1953 ab gewährt wird. Aus Gründen der Vereinfachung wird vorgeschlagen, die Absätze 3 bis 6 insgesamt neu zu fassen und die für Zonenschäden noch erforderlichen Sondervorschriften in einem neuen Absatz 7 zusammenzufassen.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist erforderlich geworden, um im Hinblick auf die Fassung des neuen Absatzes 4 auszuschließen, daß der Zinszuschlag in den Fällen, in denen der unmittelbar Geschädigte

das Vertreibungsgebiet oder das Schadensgebiet vor dem 1. Januar 1953 verlassen hat, von einem vor dem 1. Januar 1953 liegenden Zeitpunkt ab zu gewähren ist. Eine solche Rechtsfolge hätte dem Grundsatz widersprochen, daß der Zinszuschlag frühestens ab 1. Januar 1953 zu gewähren ist.

Der neue Absatz 4 enthält die Einzelvorschriften zur Bestimmung des Zeitpunkts, von dem ab der Zinszuschlag zu gewähren ist, soweit Schäden erst nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten sind. Dabei entspricht Nummer 1 dem bisher in Absatz 4 Satz 1 für Vertreibungsschäden enthaltenen Grundsatz, den Zinszuschlag von dem Vierteljahr ab zu gewähren, in dem ein Aussiedler sein Aussiedlungsgebiet verlassen hat. Diese Regelung soll in Folge der durch diesen Gesetzentwurf beabsichtigten Gleichstellung der Personen mit Vermögensschäden in der DDR mit den Vertriebenen auch für Zonenschäden gelten. Die Bundesregierung hält es aber nicht für vertretbar, den Zinszuschlag ab dem Zeitpunkt des Verlassens auch in denjenigen Fällen zu gewähren, in denen Vermögen erst nach Verlassen der genannten Gebiete und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlassen weggenommen worden ist, d. h. also, den Grundbetrag für Zeiträume zu verzinsen, in denen der Schaden überhaupt noch nicht eingetreten war. Die neuere Entwicklung in den Aussiedlungsgebieten hat gezeigt, daß auch dort Vermögen erst weggenommen bzw. enteignet worden ist und noch wird, lange nachdem der Eigentümer diese Gebiete verlassen hat. Diese Entwicklung macht es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, auch hinsichtlich der auf Vertreibungsschäden beruhenden Grundbeträge eine Regelung aufzunehmen, die bei Aussiedlern den Eintritt eines Schadens erst nach der Aussiedlung berücksichtigt.

Mit Nummer 2 wird vorgeschlagen, in die bisher für die Fälle des Todes im Vertreibungsgebiet getroffene Regelung (bisheriger Absatz 4 Satz 1) die Fälle des Todes im Schadensgebiet (Zonenschäden) einzubeziehen.

An einem dem Verlassen des Vertreibungsgebiets oder des Schadensgebiets vergleichbaren Tatbestand fehlt es bei den Zonenschäden solcher Geschädigter, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu keiner Zeit in der DDR gehabt haben.

Gleiches gilt für Ostschäden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LAG). Der Zeitpunkt des Schadenseintritts kann in diesen Fällen für den Beginn der Verzinsung allein nicht herangezogen werden, weil dies zu einer Benachteiligung der Geschädigten führen würde, die das Vertreibungsgebiet bzw. das Schadensgebiet verlassen haben und bei denen es auf den Zeitpunkt des Verlassens dieser Gebiete ankommt. Die Bundesregierung schlägt deshalb in Nummer 3 vor, bei Geschädigten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR bzw. in den Ostschadensgebieten (Einheimische) den auf späten Schäden beruhenden Grundbetrag, soweit diese Schäden bis zum 31. Dezember

1967 eingetreten sind, vom 1. Januar 1967 ab zu verzinsen. Dies dient auch der Vereinfachung, weil vom gleichen Zeitpunkt ab bei allen Geschädigten schon nach geltendem Recht die Mehrgrundbeträge nach dem 19. ÄndG LAG verzinst werden, der 1. Januar 1967 also ohnehin einen bedeutenden Einschnitt bei der Verzinsung der Hauptentschädigung darstellt. Die nach dem 31. Dezember 1967 eingetretenen oder noch eintretenden Schäden dieses Personenkreises sollen, um eine Häufung von Zinszeitpunkten zu vermeiden, vom Beginn des Jahres des Schadenseintritts ab verzinst werden.

Die vorgeschlagene Regelung erfaßt auch Schäden, die einen Geschädigten erst nach dem Verlassen des Vertreibungsgebiets bzw. des Schadensgebiets und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlassen dieser Gebiete entstanden sind sowie die Fälle der sogenannten Nichtantrittsschäden in der DDR (§ 4 Abs. 4 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes), in denen die Erbfolge erst nach dem Verlassen der DDR eingetreten ist.

Diese Schäden können nach Auffassung der Bundesregierung nicht anders behandelt werden als Schäden von Personen, die ihren ständigen Aufenthalt zu keiner Zeit im Vertreibungsgebiet bzw. im Schadensgebiet hatten.

Der neue Absatz 5 regelt die Aufteilung des zuerkannten Endgrundbetrags in denjenigen Fällen, in denen für die Gewährung des Zinszuschlags nach den Absätzen 3 und 4 verschiedene Zeitpunkte maßgebend sind. Die vorgeschlagene Fassung entspricht inhaltlich der bisher in Absatz 4 Satz 2 für Vertreibungsschäden und Ostschäden getroffenen Regelung. Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Redaktionelle Änderungen des bisherigen Wortlauts sind durch die Einbeziehung der Zonenschäden erforderlich geworden.

Absatz 7 enthält die bisher in Absatz 6 enthaltenen Sondervorschriften hinsichtlich der Zonenschäden, soweit diese nach der Einführung der Frühverzinsung noch weiterhin erforderlich sind. Eine gleichartige Regelung für Vertreibungsschäden von Aussiedlern erscheint entbehrlich, weil praktische Fälle nicht bekannt geworden sind.

Zu Nummern 3 bis 5 und 7 (§§ 251, 252, 266, 273 und 280 LAG)

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 250 LAG (Nummer 2).

Zu Nummern 6 und 8 (§§ 278 a, 283 LAG)

Die Änderungen sind zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich. Sie sollen es ermöglichen, die Anrechnung der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung nicht erst nach Beendigung der laufenden Leistung (also in der Regel nach dem Tode des Be-

rechtigten), sondern schon vorher dann vorzunehmen, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung durch die bereits aufgelaufenen Anrechnungsbeträge und anderweitige Erfüllungen aufgebraucht ist. Dies ist geboten, weil die Zahl der erfahrenen Sachbearbeiter bei den Ausgleichsämtern ständig absinkt; zudem ist die Anrechnung erst nach dem Tode des Berechtigten wesentlich aufwendiger, weil dann oft eine Vielzahl von Erben ermittelt werden muß, denen der Anrechnungsbescheid zuzustellen ist (mit dem Ergebnis, daß ihnen eine Leistung nicht mehr zusteht). Die Weitergewährung der Kriegsschadenrente wird durch die Anrechnung selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 2 (Änderung des Feststellungsgesetzes)

Nach den für die Aussiedlungsgebiete angestellten Ermittlungen ist in den Fällen der Spätschäden beim Grundvermögen gegenüber den Wertverhältnissen vom Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Januar 1935 ein erheblicher Wertverfall eingetreten, der nach der gegenwärtigen Rechtslage weder in den Einheitswerten noch in den Ersatzeinheitswerten durch Abschläge oder sonstige Berichtigungsposten berücksichtigt werden kann. Die Ausgleichsverwaltung hat diesem Umstand bisher dadurch Rechnung getragen, daß sie für die Schadensberechnung vorläufig nur einen Teilbetrag des Schadens zugrunde gelegt hat. Die in Nummer 1 b vorgesehene Änderung der Gesetzesvorschrift soll die bereits getroffene Verwaltungsregelung durch eine Rechtsnorm ersetzen. Als Stichtag für die Regelung bietet sich der 1. Januar 1964 an, weil auch im Gebiet der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt für das Grundvermögen eine Hauptfeststellung stattgefunden hat und ab diesem Zeitpunkt die für die Einheitsbewertung bis dahin zugrunde gelegten Wertverhältnisse des Stichtags vom 1. Januar 1935 nicht mehr maßgebend sind. Die weitere Ausgestaltung der Rechtsvorschriften ist, wie auf dem Gebiet der Ersatzeinheitsbewertung üblich, einer Rechtsverordnung vorbehalten (Nummer 2). Nummer 1 a dient der Klarstellung.

Zu § 3 (Streichung des § 4 des 21. ÄndG LAG)

Durch das 21. ÄndG LAG wurde erstmals, und zwar zunächst nur in beschränktem Umfang, die Gewährung von Hauptentschädigung auch für die Zonenschäden (§ 15 a LAG) möglich. Nach § 4 dieses Gesetzes hat der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Jahren 1972, 1974 und 1976 jeweils zum 1. April dem Deutschen Bundestag zu berichten, wie hoch die Kosten der Erfüllung der Ansprüche von Hauptentschädigung für Zonenschäden nach den bisherigen Ergebnissen anzusetzen sind. Diese Berichte sollten in erster Linie dem Gesetzgeber erkennbar machen, ob im Rahmen des für das 21. ÄndG LAG geschätzten Finanzaufwands von 2 bis 2,6 Milliarden DM über die nach diesem Gesetz bereits berücksichtigungsfähigen Schäden hinaus noch weitere Zonenschäden

in die Entschädigungsregelung des Lastenausgleichsgesetzes einbezogen werden können.

Durch das 23. ÄndG LAG sind die im 21. ÄndG LAG festgelegten Beschränkungen zur Abgeltung von Zonenschäden durch Hauptentschädigung aufgehoben und damit alle nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz feststellbaren Vermögensschäden in die Entschädigungsregelung einbezogen worden. Damit wurde der geschätzte Finanzaufwand in Höhe von rd. 2,5 Milliarden DM für die Gewährung der zuerkannten Ansprüche auf Hauptentschädigung für Zonenschäden zuzüglich der ab 1. Januar 1970 zu gewährenden Zinszuschläge voll ausgeschöpft. Durch die vorgeschlagene Gewährung des Entwurzelungszuschlags an Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne der §§ 3 und 4 BVFG und die Einführung der Frühverzinsung für Zonenschäden erhöht sich der ursprünglich geschätzte Finanzaufwand um weitere rd. 1,3 Milliarden DM auf insgesamt 3,8 Milliarden DM.

Mit der in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen abschließenden Entschädigungsregelung für Zonenschäden ist die Berichterstattung von ihrer Zielsetzung her überholt.

Zu § 4 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 stellt klar, von welchem Zeitpunkt ab ein auf Zonenschäden beruhender Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag bei der Gewährung von Kriegsschadenrente zu berücksichtigen ist. Dies ist bedeutsam, wenn Kriegsschadenrente nach teilweiser Erfüllung der Hauptentschädigung nur noch aus dem restlichen Endgrundbetrag der Hauptentschädigung gewährt werden kann. Bisher war aus der Tatsache, daß ein auf Zonenschäden beruhender Grundbetrag der Hauptentschädigung vom 1. Januar 1970 ab verzinst wird, auch gefolgert worden, daß er im Rahmen der Kriegsschadenrente von diesem Zeitpunkt ab berücksichtigt werden könne. Die Einführung der Frühverzinsung macht es zur Vermeidung von Rückrechnungen erforderlich, diesen Zeitpunkt nunmehr im Gesetz festzulegen, wobei es sich anbietet, auch den anfallenden Zinszuschlag für die Vergangenheit – umgedeutet nach Maßgabe der 16. LeistungsDV-LA als noch verfügbaren Grundbetrag – ebenfalls ab 1. Januar 1970 zu erfassen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 wahrt den Besitzstand der Geschädigten in den seltenen Ausnahmefällen, in denen vor Ablauf des Monats, in dem das 28. ÄndG LAG verkündet wird,

- a) für einen Zonenschaden, der nach dem 31. Dezember 1970 eingetreten ist, aufgrund der bisherigen Fassung des § 250 Abs. 6 LAG zum Grundbetrag der Hauptentschädigung ein Zinszuschlag vom Vierteljahr des Schadenseintritts ab zuerkannt wurde, während nach der in § 1 Nr. 2 vorgesehenen Neufassung dann, wenn der unmittelbar Geschädigte erst später die DDR verlassen hat, der Zinszuschlag erst vom Vierteljahr des Verlassens ab zuerkannt werden könnte,

- b) für einen nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschaden eines Aussiedlers aufgrund der bisherigen Fassung des § 250 Abs. 4 LAG ein Zinszuschlag vom Vierteljahr des Verlassens des Aussiedlungsgebietes ab zuerkannt wurde, während nach der vorgesehenen Neufassung dann, wenn der Schaden erst nach dem Verlassen bzw. ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlassen des Aussiedlungsgebiets eingetreten ist, der Zinszuschlag erst vom Vierteljahr des Schadenseintritts, frühestens jedoch vom 1. Januar 1967, ab zuerkannt werden könnte,
- c) für einen Ostschaden, der tatsächlich erst nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten ist, aufgrund der bisherigen Fassung des § 250 Abs. 3 LAG ein Zinszuschlag vom 1. Januar 1953 ab zuerkannt wurde, während nach der vorgesehenen Neufassung der Zinszuschlag erst vom Zeitpunkt des Schadenseintritts, frühestens jedoch vom 1. Januar 1967, ab zuerkannt werden könnte,
- d) für einen Spätschaden an Grundvermögen in den Aussiedlungsgebieten ein höherer Schaden festgestellt worden ist, als es nach der in § 2 vorgesehenen Ergänzung des FG zulässig wäre, und aufgrund dieser Schadensfeststellung Ausgleichsleistungen zuerkannt wurden.

In diesen Fällen soll dem Geschädigten der zuerkannte Anspruch verbleiben, wenn nicht ohnehin eine weitere Zuerkennung vorzunehmen ist und sich dadurch ein höherer Anspruch ergibt.

In den Fallgruppen der Buchstaben b und c hat die Vorschrift allerdings nur rechtssystematische Bedeutung, da in der Praxis anders entschiedene Fälle dieser Art bisher nicht bekannt geworden sind.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Im Grundsatz sollen Vorschriften, die das LAG und das FG ändern, wegen ihres zeitlosen Charakters stets mit Rückwirkung in Kraft treten; so wurde auch bei früheren Novellen verfahren. Hiervon müssen jedoch die Vorschriften des § 1 Nr. 2 und entsprechend auch die darauf Bezug nehmenden Vorschriften des § 1 Nr. 3 bis 5 und Nr. 7 dieses Gesetzes ausgenommen werden, weil auch die zu ändernden Vorschriften des § 250 LAG in der Fassung des 21. ÄndG LAG erst mit Wirkung vom 30. September 1969 in Kraft getreten sind. Ebenfalls auszunehmen sind die Vorschriften des § 1 Nr. 6 und 8, weil durch sie ein Verwaltungshandeln befohlen wird, das naturgemäß erst in der Zukunft vorgenommen werden kann; diese Vorschriften sollen deshalb am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Bundesrat begrüßt die Gleichstellung der Flüchtlinge aus der DDR mit den übrigen Lastenausgleichsberechtigten, wendet sich aber mit Entschiedenheit gegen die Erklärung der Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs eines 28. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 210/74), daß mit dieser Novelle die Lastenausgleichsgesetzgebung als abgeschlossen zu betrachten ist.

Der Bundesrat hält an dem von ihm am 19. Oktober 1973 beschlossenen Gesetzentwurf (Drucksache 274/73) fest und seine baldige Verabschiedung für notwendig.

Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß eingehend zu prüfen ist, welche weiteren Leistungsverbesserungen des Lastenausgleichs erforderlich sind.

II.

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es das Lastenausgleichsgesetz förmlich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu I. (Entschließung)**

Die öffentlichen Haushalte und damit die Steuerzahler der Bundesrepublik mußten auf Grund der Kriegsfolgengesetzgebung bis Ende 1973 für die Wiedergutmachung, den Lastenausgleich und die anderen Entschädigungs-, Eingliederungs- und Versorgungsleistungen rund 220 Milliarden DM aufbringen; sie werden durch die geltenden Gesetze, soweit dies für die künftige Laufzeit vorausgeschätzt werden kann, noch mit mindestens weiteren 174 Milliarden DM belastet sein. Hierin sind die beträchtlichen Aufwendungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht einmal enthalten. Angesichts dieser ungeheuren Last hält es die Bundesregierung nur noch für vertretbar, wie in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen, die Hauptentschädigung für Geschädigte mit Vermögensschäden in der DDR so zu verbessern, daß die Benachteiligung dieses Personenkreises gegenüber den übrigen Geschädigten beseitigt wird. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit mehr, noch weitere Belastungen auf den Steuerzahler zuwälzen. Obwohl die Bundesregierung nicht verkennet, daß auch heute noch in manchen Bereichen echte Härten vorliegen können, ist sie der Auffassung, daß die Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzgebung nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden muß. Auch eine erneute, selbst mit Kosten in Milliardenhöhe verbundene Ausweitung

dieser Gesetzgebung würde immer noch zahlreiche Härtefälle offen lassen müssen und in den Grenzbereichen neue schaffen. Für eine allseits befriedigende Regelung reicht die steuerliche Leistungsfähigkeit der arbeitenden Generationen nicht aus. Soll die Bewältigung der in die Zukunft wirkenden Aufgaben, die allen Bürgern – auch den Geschädigten des Krieges – dienen und deshalb Vorrang haben müssen, nicht ernstlich gefährdet werden, darf die Belastung der öffentlichen Haushalte durch den Bereich der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetze nicht mehr wesentlich vergrößert werden. Aus diesen Gründen kann die Bundesregierung weder den Maßnahmen zur Verbesserung des Lastenausgleichs zustimmen, die der Bundesrat in dem von ihm am 19. Oktober 1973 beschlossenen Gesetzentwurf gefordert hat, noch gar darüber hinausgehende weitere Leistungsverbesserungen in Aussicht stellen.

Zu II. (Eingangsworte)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Regelung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, weil sie selbst keinen zustimmungsbedürftigen Tatbestand aufweist; vgl. Beschluß des BVerfG vom 25. Juni 1974 – 2 BvF 2/73; 3/73.